

Rechtskräftig bzgl. F seit dem 09.07.2015 Berlin, den 03.08.2015 Menzel Justizhauptsekretärin

Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

In der Strafsache
g e g e n

1. P f

2. S b

wegen gefährlicher Körperverletzung

hat das Amtsgericht Tiergarten in Berlin aufgrund der Hauptverhandlung vom 22. Juni 2015 und 01. Juli 2015, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht als Strafrichterin

Amtsanwältin als Beamtin der Amtsanwaltschaft Berlin

Rechtsanwalt als Verteidiger des Angeklagten zu 1.

Rechtsanwalt als Verteidiger des Angeklagten zu 2.

als Neben-/Adhäsionskläger

als Neben-/Adhäsionsklägervertreter

Rechtsanwalt Samimi

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

in der Sitzung vom 01. Juli 2015 für Recht erkannt:

Der Angeklagte St

wird wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von

8 (acht) Monaten

verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

2.

1.

Der Angeklagte Pl wird

freigesprochen.

3.

Der Angeklagte St

wird verurteilt an den Adhäsionskläger

1.300,00 (eintausenddreihundert) Euro nebst Zinsen in Höhe von 5

Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.06.2015 zu zahlen.

4.

Es wird festgestellt, dass die Forderung zu 3. auf einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung beruht.

5.

Es wird festgestellt, dass der Angeklagte Sbc verpflichtet ist, dem Adhäsionskläger

Berlin sämtliche materielle und immaterielle Ansprüche, die

dem Adhäsionskläger infolge der von dem Angeklagten Sbc

am 18.05.2014 gegen 4:00 Uhr

in der Diskothek "Voll " in der

in Berlin verübten, vorsätzlichen

Körperverletzung entstanden sind oder entstehen werden, zu erstatten soweit die Ansprüche nicht

auf den Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind bzw. noch übergehen

werden.

6.

Im Übrigen wird von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag vom 19.06.2015 abgesehen.

7.

Das Urteil zu 3. ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherungsleistung in Höhe des jeweiligen beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 Prozent.

8.

Der Angeklagte St trägt die Kosten des Verfahrens, seine notwendigen Auslagen, die notwendigen Auslagen des Nebenklägers sowie die durch die Adhäsionsanträge vom 19.06.2015 und 29.05.2015 entstandenen besonderen gerichtlichen Kosten und seine durch die Adhäsionsanträge vom 19.06.2015 und 29.05.2015 entstandenen notwendigen Auslagen. Die dem Adhäsionskläger durch die Adhäsionsanträge vom 19.06.2015 und 29.05.2015 entstandenen notwendigen Auslagen trägt der Angeklagte St zu 50 Prozent. Die durch die Adhäsionsanträge vom 19.06.2015 und 29.05.2015 angefallenen notwendigen Auslagen des Angeklagten Pt trägt der Adhäsionskläger, während die weiteren notwendigen Auslagen des Angeklagten Pt der Landeskasse auferlegt werden.

§§ betreffend des Angeklagten Sborowski 223, 224 Abs. 1 Nr. 4, 25 Abs. 2, 56 StGB.

Gründe:

l.

Der heute 33 Jahre alte Angeklagte Sbc ist gelernter Maler und Lackierer. Er ist selbstständig im Baugewerbe und erzielt ein monatliches Einkommen von ca. 1.000,00 € inklusive ergänzender Leistungen vom Jobcenter. Er ist ledig und hat ein 6-jähriges Kind, welches bei ihm und seiner Lebensgefährtin im Haushalt lebt.

Der Angeklagte St ist bereits bestraft. Der Bundeszentralregisterauszug vom 26. Mai 2015 weist zuletzt folgende Eintragungen auf:

- 26.08.2003 LG Berlin -

Rechtskräftig seit: 03.09.2003

Tatbezeichnung: Gemeinschaftliche Geiselnahme in Tateinheit mit gemeinschaftlicher Vergewaltigung, gemeinschaftlicher schwerer Raub, gemeinschaftlicher Raub sowie tateinheitlich begangener zweifacher gefährlicher Körperverletzung

Datum der (letzten) Tat: 20.10.2002

Angewendete Vorschriften: StGB §§ 177 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4, 239b Abs. 1, 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1a, 21, 25 Abs. 2, 52, JGG §§ 31 Abs. 1, 105

4 Jahre Jugendstrafe

Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher (gesetzl. Eingetretene Nebenfolge nach § 25 JArbSchG)

Rest der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt bis 01.04.2009

Ausgesetzt durch:27.03.2007 – - AG Berlin- Tiergarten –

Rest der Jugendstrafe erlassen mit Wirkung vom 24.06.2009

- 28.93.2007 AG Berlin-Tiergarten -

Rechtskräftig seit: 05.04.2007

Tatbezeichnung: Falsche uneidliche Aussage

Datum der (letzten) Tat: 08.12.2003

Angewendete Vorschriften: StGB §§ 153, 56

6 Monate Freiheitsstrafe Bewährungszeit 3 Jahre Strafe erlassen mit Wirkung vom 30.04.2010.

11.

Am 18. Mai 2014 gegen 04.00 Uhr kam es in der Diskothek "V i" in der Berlin-Neu Hohenschönhausen zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Angeklagten tippte dem Zeugen An Sbc und dem Zeugen An . Der Angeklagte Sbo hinten an die Schulter, drehte ihn zu sich um und schlug ihm unvermittelt in Verletzungsabsicht mit der Faust in das Gesicht. Unmittelbar darauf bekam der Zeuge An von einer weiteren stand, ebenfalls einen unbekannten männlichen Person, die hinter dem Angeklagten St im bewussten Schlag. Der Zeuge Andreev ging zu Boden. Nunmehr trat der Angeklagte Sbc und gewollten Zusammenwirken mit der weiteren unbekannten männlichen Person auf den ein, wobei er und der unbekannte Mittäter dessen Oberkörper trafen. Schließlich Zeugen An und sein Mittäter von dem Zeugen durch Besucher der wurden der Angeklagte St erlitt durch die Schläge und Tritte neben diversen Diskothek getrennt. Der Zeuge And Prellungen am Oberkörper einen Nasenbeinbruch mit Septumhämatom, der operiert werden musste und einen 6-tägigen stationären Krankenhausaufenthalt notwendig machte. Noch heute bekommt er beim Atmen durch die verletzte Nase schwer Luft und hat gelegentlich Schmerzen. Der Angeklagte Sborowski nahm diese Verletzungen als Folge seines Tuns billigend in Kauf.

111.

Der Angeklagte St hat die ihm zur Last gelegte Tat bestritten, sich jedoch nicht weiter eingelassen.

Die obigen Feststellungen beruhen im Wesentlichen auf den glaubhaften Angaben der Zeugen die die Tat so wie oben festgestellt nachvollziehbar und An und schlüssig geschildert haben. Der Zeuge An hat den Angeklagten Sbo sicher als denjenigen erkannt, der als Erster zugeschlagen hat. Das Gericht hatte keinen Zweifel, dass seine stand dem Angeklagten St von Aussage dahingehend zutreffend ist. Der Zeuge And Angesicht zu Angesicht gegenüber, unmittelbar bevor es zu dem ersten Schlag in sein Gesicht kam. Es gab keine Anhaltspunkte, dass er den ihm unbekannten Angeklagten zu Unrecht belastet hat. Der Zeuge war unvoreingenommenen und sachlich. Er war sich sicher, dass der Angeklagte nicht Sborowski einer der Täter war, während er andererseits zugab, den Angeklagten Pfe

zeuge And am Boden liegend von dem Angeklagten St und einer weiteren Person geschlagen und getreten wurde, auch wenn er nicht sagen konnte, um welche Person es sich dabei gehandelt hat. Der Zeuge gab an, unmittelbar nach dem Faustschlag des Angeklagten zu Boden gegangen zu sein und Tritte von beiden Seiten gegen den Oberkörper erhalten zu haben, was nur möglich ist, wenn zwei Personen auf ihn einwirken.

Dies hat auch die Zeugin Tajana An bestätigt. Diese hat das Geschehen zwar aus einer größeren Entfernung und nicht mit vollständig freier Sicht beobachtet. Sie konnte aber ebenfalls angegeben, dass der Angeklagte Sbc und eine weitere Person auf ihren am Boden liegenden Bruder einschlugen und traten, wobei sie nicht beobachten konnte, ob ihr Bruder auch tatsächlich von den Schlägen und Tritten getroffen wurde. Insoweit hatte das Gericht keinen Anlass, an der Glaubhaftigkeit der Angaben der beiden Zeugen zu zweifeln.

Die Verletzungen des Zeugen A werden durch den in der Hauptverhandlung verlesenen ärztlichen Bericht des Vivantes Klinikum vom 23.05.2014 Bl.13 d.A belegt.

Nach alledem ist davon auszugehen, dass sich die Tat so wie oben unter II. festgestellt zugetragen hat.

IV.

Der Angeklagte St i hat sich somit nach diesen Feststellungen wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung gemäß den §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 4, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

٧.

Im Rahmen der Strafzumessung hat das Gericht zu seinen Gunsten berücksichtigt, dass die letzte Verurteilung des Angeklagten bereits über acht Jahre zurückliegt und es sich damals nicht um eine einschlägige Tat handelte. Zu seinen Lasten wirkte sich aus, dass er den Zeugen Andreev ohne Grund angegriffen und erheblich verletzt hat. Unter Berücksichtigung aller Umstände hielt das Gericht daher eine Freiheitsstrafe von acht Monaten für tat- und schuldangemessen.

Die Vollstreckung dieser Strafe konnte zur Bewährung ausgesetzt werden, § 56 StGB.

Es ist zu erwarten, dass sich der Angeklagte Sborowski bereits die Verurteilung zu dieser Freiheitsstrafe zur Warnung dienen lässt und künftig auch ohne den Strafvollzug nicht erneut straffällig werden wird.

VI.

Dem Angeklagten Pfe wurde durch die Anklageschrift der Amtsanwaltschaft Berlin vom 18. Februar 2015 vorgeworfen, die gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung am 18. Mai 2014 zum Nachteil des Zeugen An gemäß den §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 4, 25 Abs. 2 StGB gemeinschaftlich mit dem Angeklagten St begangen zu haben. Der Angeklagte Pf war von diesem Tatvorwurf aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

VII.

1.

Dem Zeugen An steht gegen den Angeklagten St ein Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 1.300,00 € aus den §§ 823 Abs. 1, 253 Abs. 2 BGB zu.

Nach den oben unter II. getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte St dem Zeugen And gemeinschaftlich handelnd mit einer weiteren unbekannten Person durch Faustschläge und Tritte in das Gesicht und gegen den Oberkörper einen Nasenbeinbruch sowie diverse Prellungen und Schmerzen beigebracht. Damit er hat rechtswidrig und schuldhaft die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit des Zeugen Andreev verletzt, mithin eine unerlaubte Handlung gemäß § 823 Abs. 1 BGB begangen.

Das aus diesem Grunde dem Zeugen An zustehende Schmerzensgeld beläuft sich auf 1.300,00 €.

Durch ein Schmerzensgeld solle nach allgemeiner Auffassung in erster Linie die Schäden des Verletzten ausgeglichen werden, dieser soll durch das Schmerzensgeld in die Lage versetzt werden, sich Erleichterungen und andere Annehmlichkeiten zu verschaffen, deren Genuss ihm durch die Verletzung unmöglich gemacht worden sind. Darüber hinaus soll das Schmerzensgeld auch zu seiner Genugtuung führen und zwar insbesondere bei vorsätzlichen Schädigungen. Die Bemessung des Anspruchs bei einer Körperverletzung erfordert eine Gesamtbetrachtung aller Beeinträchtigungen unter besonderer Berücksichtigung von Art und Schwere der Verletzungen. Als Bemessungsgrundlagen sind je nach den Umständen des Falles Alter, persönliche Verhältnisse, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen des Verletzten sowie die wirtschaftliche Lastungsfähigkeit des Schädigers zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage dieser Kriterien beläuft sich das angemessene Schmerzensgeld vorliegend auf 1.300,00 €. Der Angeklagte Sborowski hat den Zeugen Andreev ohne Grund vorsätzlich

angegriffen und erheblich verletzt. Der Zeuge musste aufgrund der Verletzungen operiert werden, ein stationärer Krankenhausaufenthalt war erforderlich. Hinzu kamen Prellungen am Oberkörper sowie weitere Schmerzen.

2.

gegen den Angeklagten Sbc Der dem Zeugen An somit zustehende Geldbetrag in Höhe von 1.300,00 € ist in der gesetzlichen Höhe des § 288 Abs. 1 BGB ab Eingang des Adhäsionsantrages bei Gericht am 19. Juni 2015 zu verzinsen, § 291 BGB in Verbindung mit § 404 Abs. 2 StPO.

3.

Der Adhäsionskläger hat auch ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, das die Forderung zu Ziffer 3 auf einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung beruht, da die Vollstreckung von Forderungen aus unerlaubten Handlungen nicht den sonstigen Einschränkungen nach der ZPO unterliegt.

4.

Zuletzt war in Anwendung des § 256 ZPO die aus den §§ 823 Abs. 1, 253 Abs. 2 BGB abgeleitete Ersatzpflicht des Angeklagten für alle zukünftigen materiell und immateriellen Schäden des Zeugen An auszusprechen. Auch insoweit bestand ein berechtigtes Feststellungsinteresse des Adhäsionsklägers, da es bei der hiesigen Verletzung nicht schlechterdings ausgeschlossen ist, dass noch weitere Ansprüche aus dem Ereignis entstehen. Der Heilungsverlauf ist noch nicht vollständig abgeschlossen.

VIII.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt betreffend den Angeklagten Sborowski aus den §§ 465, 472 sowie 472a StPO, betreffend den Angeklagten Pfeffer aus § 467 Abs. 1 StPO.

Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift

Berlin, 06.08.2015

chäftigte



sti